

112.2

Anhang K: Studienvariante Primarstufe: BachelorPlus (Schuljahre 3 bis 8)

vom 1. September 2023

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) erlässt gestützt auf § 1 Abs. 5 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe vom 1. September 2017 die folgenden Regelungen:

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt der vorliegende Anhang Abweichungen vom Studienreglement für die Studienvariante BachelorPlus.

2. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

3. Voraussetzungen für Wechsel in Studienvariante BachelorPlus

¹ Bewerberinnen und Bewerber werden für die Studienvariante BachelorPlus zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und sie bis Ende des Frühjahrssemesters vor dem Wechsel folgende Bedingungen erfüllen:

- i) Erwerb von 114 bis 126 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Primarstufe gemäss den Belegungshinweisen des Instituts für die Studienvariante BachelorPlus,
- ii) Abschluss von maximal acht Studiensemestern,
- iii) erfolgreicher Abschluss der Module Partnerschulpraktikum I und II sowie der dazugehörigen Begleitveranstaltungen der Berufspraktischen Studien,
- iv) Anstellung gemäss den für die Studienvariante BachelorPlus vom Institut Primarstufe festgesetzten Bedingungen
- v) Eingabe eines form- und fristgerechten Wechselgesuchs gemäss Studienkonzept BachelorPlus.

Diese Bedingungen gelten auch für die Unterzeichnung des Formulars zur Stellenmeldung durch die Studiengangskordinatorin, den Studiengangskordinator.

² Sofern nach Ende der Eingabefrist Studienplätze verfügbar sind, kann per Gesuch an die Studiengangskordinatorin, den Studiengangskordinator eine Zulassung «sur dossier» abgeklärt werden.

4. Studienaufbau und Diplomnote

Der Studienaufbau sowie die Diplomnote entsprechen in der Studienvariante BachelorPlus dem regulären Bachelorstudiengang, bis auf ein Modul des institutsspezifischen Studienschwerpunkts, welches durch eine Einführungsveranstaltung ersetzt wird. Die Studienvariante BachelorPlus ermöglicht im letzten Studiendrittel die Verbindung einer professionell begleiteten Anstellung im Schulfeld mit einem auf den Berufseinstieg abgestimmten Teilzeitstudium. Ein Teil dieser Unterrichtstätigkeit wird in Form eines Praxismoduls anstelle des Fokuspraktikums hochschulseitig kreditiert.

5. Anstellung im Hauptstudium

¹ Studierende sind dafür verantwortlich, dass während dem Studium in der Studienvariante BachelorPlus eine Anstellung an einer Primarschule (Schuljahre 3 bis 8) im Bildungsraum Nordwestschweiz vorhanden ist.

² Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung oder endet diese aufgrund einer Studienzeitverlängerung, so sind Studierende verpflichtet, binnen sechs Monaten eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante BachelorPlus entspricht.

³ Bei Nichtvorliegen einer Anstellung binnen sechs Monaten sind Studierende verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Bachelorstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

6. Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 12 StuPO können einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden.

² Studierende bereiten die Wiederholung von nicht bestandenen Lehrveranstaltungen in der Regel im Selbststudium vor und absolvieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzig den Leistungsnachweis erneut. Falls eine solche Form der Wiederholung nicht möglich ist, wird mit der Studiengangsleiterin, dem Studiengangsleiter geklärt, ob ein äquivalentes Modul im regulären Studiengang belegt werden kann.

³ Die für den Leistungsnachweis zuständigen Dozierenden legen in Absprache mit der Leiterin, dem Leiter ihrer Professur den Termin und die Modalitäten der Wiederholung schriftlich fest.

⁴ Ein Nichtbestehen des Praxismoduls führt zwangsläufig zu einer Wiederholung im Folgejahr und somit zu einer Studienzeitverlängerung.

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2023 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. September 2023

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor